

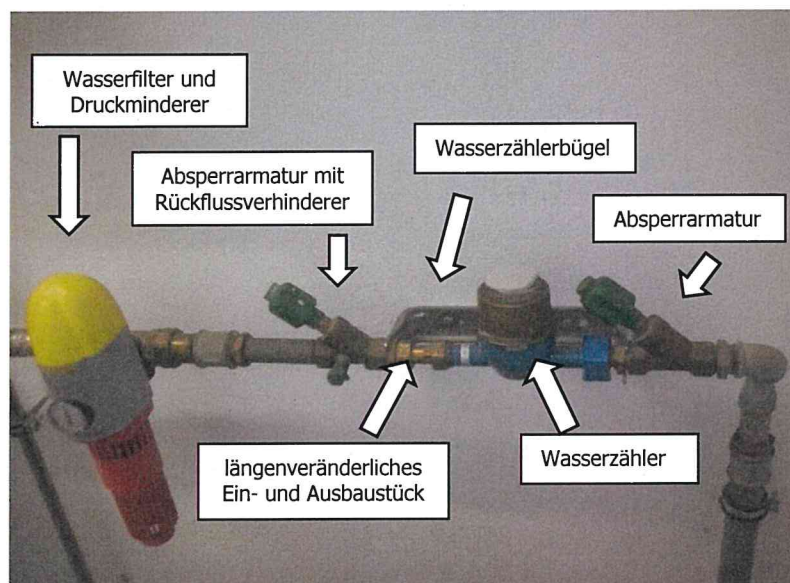
# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (WAS), Einbau einer Wasserzähler-Anlage

Gem. § 10 der geltenden Wasserabgabesatzung der Gemeinde Dasing sind Grundstückseigentümer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation zu sorgen. Hierzu gehört auch das Anbringen eines Wasserzählerbügels.

Der Wasserzählerbügel sorgt dafür, dass der Wasserzähler spannungsfrei montiert werden kann. Fehlt der Wasserzählerbügel, handelt es sich um einen nicht fachgerechten Einbau des Zählers. Somit haben Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, eine Schadensregulierung bei Wasserschäden abzulehnen.

Eine ordnungsgemäßen Anlage mit Wasserzählerbügel sieht wie folgt aus:



Sollte der Wasserzählerbügel bei Ihnen nicht vorhanden sein, lassen Sie diesen sobald wie möglich nachrüsten. Spätestens im Rahmen des nächsten Austauschs (Ablauf der Eichfrist) wird das Vorhandensein des Zählerbügels kontrolliert. Gem. § 12 Abs. 1 der WAS ist die Gemeinde berechtigt, „die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.“ Gem. § 12 Abs. 2 WAS gilt: „Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern“

Sollte für die Arbeiten eine Absperrung des Hauses am Hausanschlussschieber erforderlich sein, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Terminvereinbarung mit dem Bauhof unter Telefon 08205 / 6692 in Verbindung.

Dasing, 24.05.2018  
Verwaltungsgemeinschaft Dasing  
Im Auftrag

*Bromberger*

Bromberger



Aushang vom

25.05.2018

bis

26.06.2018